

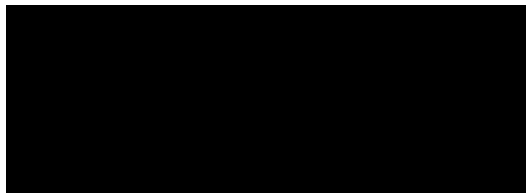


Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Postfach 101422, 20009 Hamburg

Geschäftsbereich Straßen
Fachbereich Baudurchführung - S3



Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

Telefon

Fax 040 -

E-Fax 040 -

Ansprechpartner

Zimmer

E-Mail

PSP 13436

Datum 26.10.2021

Straßenbaubehördliche Anordnung NR. 6 für Arbeiten auf öffentlichen Wegen
Führung und Regelung des Verkehrs im Bereich von Baustellen.

Baumaßnahme: MB 20/25, Knoten Max-Brauer-Allee / Holstenstraße

Straße: Max-Brauer-Allee, Holstenstraße
von: im Bereich des Knotenpunktes (Baustellenbereiche)
bis:
Art der Arbeiten: **1. Einrichtung der Verkehrsführung Bauphase 2b
am 05.11.2021 (fertig um 8 Uhr)**
**2. Einrichtung der Verkehrsführung Bauphase 3a
am 14.11.2021 zwischen 7 Uhr und ca. 16 Uhr**

Arbeiten am: wie vor

Dauer der Bph: Dauer der Bph 2b: 05.11. bis 14.11.2021
Dauer der Bph 3a: ab 14.11.2021 bis ca. Mai 2022

Besprechung: Abstimmungen bei Verkehrsbesprechung am 23.06.2021

Die Straßenbaubehörde, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer – Geschäftsbereich Straßen-LSBG-S3 ordnet im Einvernehmen mit der/den

- örtlichen Straßenverkehrsbehörde/n, Polizeikommissariat/en (PK) 21 und/oder der
 zentralen Straßenverkehrsbehörde, Verkehrsdirektion VD 52

nachstehend aufgeführte verkehrstechnische Maßnahmen gem. § 45 Abs. 2 StVO an:

- Maßnahmen entsprechend der VZ-Pläne „BP 02b“ und „BP 03a“

(bitte wenden!)

Auflagen:

1. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der gültigen Fassung sind zu beachten. Es gilt die ZTV-SA 97.
2. Die sichere Führung des Fußgänger- und des Radverkehrs ist stets zu gewährleisten.
3. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, sind unverzüglich, nach den Bestimmungen des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der gültigen Fassung zu beseitigen.
4. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt ist und diese vom Auftraggeber (AG) oder dem vom AG mit der örtlichen Bauleitung beauftragten Ingenieurbüro freigegeben ist.
5. Angeordnete Lichtzeichenanlagen müssen vor Inbetriebnahme vom zuständigen Verkehrsdirektion (VD) überprüft und freigegeben werden.
6. Terminänderungen für den Baubeginn, Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde, der KOST (bei Hauptverkehrsstraßen), der Verkehrsdirektion – VD 52 und der/den Straßenverkehrsbehörde/n (PK) unverzüglich bekanntzugeben.
7. Die nachstehender Anordnung entgegenstehenden vorhandenen VZ sind für die Dauer der Baumaßnahme unwirksam zu machen.
8. **Vor Beginn der Bauarbeiten sind folgende Absperrungen und Beschilderungen aufzustellen und nachstehende Maßnahmen zu treffen:**

8.1 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Tagesbaustelle | <input type="checkbox"/> Nachtbaustelle |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsstelle kürzerer Dauer | <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsstelle längerer Dauer |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenpläne: „BP 02b“ und „BP 03a“ | Maßstab: ohne |
| <input type="checkbox"/> RSA-Regelplan/pläne | Maßstab: |

8.2 Verkehrsbetriebe

- Die Busse fahren die Originalstrecken und fahren weiter die Ersatzhaltestellen an

8.3 Anpassung der Verkehrssicherung (z.B. in arbeitsfreier Zeit)

- tägliche Kontrolle und Anpassung der angeordneten Verkehrsführungen

8.4 Verkehrssteuerung, Lichtsignaltechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBA)

- Umbau der Provi-Knoten-LSA am 05.11.2021 für die Bauphase 2b und am 14.11.2021 für die Bauphase 3a (Abnahmen der LSA durch VD 52)

8.5 Verkehrsführung

Gegenstand dieser Anordnung:

Einrichtung der Verkehrsführung Bauphase 2b:

Für die Fräs- und Asphaltierungsarbeiten in den Fahrbahnflächen der Bauphase 2 ist die Verkehrsführung der Bph 2a in die Verkehrsführung der Bph 2b am 05.11.2021 morgens bis 8 Uhr umzubauen (siehe beiliegenden VZ-Plan „BP 02b“ der Fa. VVL vom 17.09.2021):

- Einzelne Maste der Provi-LSA sind geringfügig (auf die späteren Mittelinseln) zu versetzen (ohne Abschaltung der LSA).
- In der Holstenstraße wird aus Richtung-Reeperbahn der rechte von 2 Fahrstreifen in Bph 2b zusätzlich, um die Asphalt-Arbeiten bis zum Grad in Fahrbahnmitte durchführen zu können.
- Ansonsten bleiben alle Fahrstreifen, Fahrbeziehungen (auch für Busse) weiter bestehen.
- Die Einmündung-Suttnerstraße muss für die Fräs- und Asphaltarbeiten in Bph 2b gesperrt werden. Die Einbahnstraßen-Regelung in der Suttnerstraße ist deshalb aufzuheben (Abdecken der entsprechenden VZ).

Die Bauphase 2b endet am Sonntag, den 14.11.2021 mit dem Umbau der Verkehrsführung für Bauphase 3a.

Einrichtung der Verkehrsführung Bauphase 3a:

Am Sonntag, den 14.11.2021 ist die Verkehrsführung der Bauphase 3a entsprechend des beiliegenden VZ-Plans „BP 03a“ der Fa. VVL vom 17.09.2021 einzurichten. Die Arbeiten beginnen morgens gegen 7 Uhr; mit der Fertigstellung der Verkehrsführung wird im Laufe des Nachmittags gerechnet:

- Für den Umbau ist die Provi-Knoten-LSA vollständig umzubauen und neu zu verkabeln. Dazu wird die LSA von ca. 7 Uhr bis zur Fertigstellung abgeschaltet.
- Während der Abschaltung regeln Posten des PK 21 die 4 Fußgänger-Querungen im Knoten (4+4 Kräfte im Wechsel).

- **Der Kfz-Verkehr im Knoten wird in der Regel einstreifig pro Richtung mit Vorfahrt-regelnden VZ geregelt.**

Die Bauphase 3a endet voraussichtlich Anfang Mai 2022.

Diese Anordnung beinhaltet auch

- **alle am 14.11.2021 während der Einrichtung der Verkehrsführung der Bauphase 3a notwendigen „Zwischenzustände“, notwendige Fahrstreifen-sperrungen sowie Absperr- und Sicherungsmaßnahmen.**

Zusatz bzgl. Ausnahmegenehmigung:

Eine Ausnahmegenehmigung gem. §7 Abs. 1 der 32. BImSchV ist nach telefonischer Rücksprache in der 40. KW mit dem Amt für Bauordnung und Hochbau, Herrn Morid, nicht notwendig, da nur die Verkehrssicherungsfirma VVL ohne den Einsatz von Baumaschinen und lärmerzeugenden Geräten auf der Baustelle arbeitet.

9. Besonderheiten/Hinweise/Sonstiges

Der LSBG ist wie folgt per durch Übergabe oder E-Mail an @lsbg.hamburg.de zu informieren:

Nachweis über die Kontrolle und Wartung der Absicherungsmaßnahmen gemäß RSA und ZTV-SA durch wöchentliche Übergabe/Zusendung der Prüfprotokolle.

10. Ansprechpartner

10.1 Verantwortlicher für die Sicherung und Regelung des Verkehrs (24 h)

Verkehrssicherungsunternehmen:

██████████
██

Verantwortliche Bauleitung: ██████████

24 h-Notruf: ██████████

Mobil: ██████████

E-Mail: ████████████████████

Festnetz: ██████████

10.2 Bauausführende Straßenbaufirma (Auftragnehmer)

██

Verantwortliche Bauleitung: ██████████

24 h-Notruf:

Mobil: ██████████

E-Mail: ████████████████████

10.3 örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ)/Bauoberleitung(BOL) des Auftraggebers

Ingenieurbüro:

[REDACTED]

Verantwortliche ÖBÜ/BOL:

[REDACTED]

24 h-Notruf:

Mobil:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

10.4 Zuständige Straßenverkehrsbehörde

[REDACTED]

Ansprechpartner:

Telefon:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

10.5 Auftraggeber

LSBG, Geschäftsbereich Stadtstraßen, Fachbereich Baudurchführung - S3
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg

Bauaufsicht: Herr Bondzio

Telefon:

[REDACTED]

Mobil:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

11. Anlagen (z.B. VZ-Pläne etc.)

- VZ-Pläne: „BP 02b“ und „BP 03a“

[REDACTED]

Unterschrift/aufgestellt

(elektronisch übermittelt, daher ohne Unterschrift gültig)

Hinweis:

Diese Anordnung ersetzt nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderliche Genehmigungen, insbesondere nicht die Erlaubnis für Sonntags- und Nachtarbeit; auch nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Auftraggebers (LSBG) zuständig sind.

Verteiler:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zusätzliche straßenbaubehördliche Verkehrsaufgaben

1. Halteverbotsschilder (Zeichen 283 - 10, - 20, - 30 StVO - ggf. mit dem Zusatzzeichen 1060-31) sind mindestens vier Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten, mit entsprechendem Hinweis auf den Beginn der Arbeiten (ZZ) aufzustellen.
2. Fahrzeuge, die nach Wirksamwerden der obengenannten Zeichen dort stehen, können durch die Polizei nur abgeschleppt werden, wenn
 - 2.1 der Unternehmer oder eine bevollmächtigte Person sich v o r der Anordnung zum Abschleppen schriftlich zur Kostenübernahme verpflichtet, oder
 - 2.2 vom Unternehmer oder einer vom ihm beauftragten Person schriftliche Aufzeichnungen mit folgendem Inhalt gefertigt werden:
 - Kennzeichen / Marke / Fahrzeugtyp der bei der Aufstellung der Verkehrszeichen /Baustellenabspernung in diesem Bereich abgestellten Fahrzeuge
 - genaue Ortsbesichtigung und Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen / Baustellenabspernung
 - bei Veränderung des Halteverbotsbereiches / Baustellenabspernung, Zeitpunkt und Ort der Veränderung,
 - Name und ladungsfähige Anschrift des Mitarbeiters des Unternehmers, der die vor genannten Feststellungen getroffen hat.
3. Die schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Ziffer 2.2 müssen vom Unternehmer oder einer vom ihm beauftragte Person unterschrieben worden sein. Sie sind im Bedarfsfall den einschreitenden Polizeibeamten auszuhändigen (Aufstellungsprotokoll für Verkehrszeichen).
4. Für Fahrzeuge, die bereits bei Aufstellung der Verkehrszeichen / Baustellenabspernungen abgestellt waren und nach dem Wirksamwerden der oben genannten Zeichen noch dort stehen, gilt Ziffer 2.1 entsprechend.